



## \*Wahlbekanntmachung der Stadt Kaarst gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung zur Bürgermeister-, Seniorenbeirats- und Integrationsratswahl am 13.09.2015

Am 13.09.2015 finden die Bürgermeisterwahl-, Seniorenbeirats- und Integrationsratswahl statt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Für die Bürgermeisterwahl gilt:

Für ihre aktive Wahlteilnahme ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltage das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, mindestens seit drei Monaten in der Stadt Kaarst eine Hauptwohnung besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und im Wählerverzeichnis der Stadt Kaarst eingetragen sind.

Für die Seniorenbeiratswahl gilt:

Nach § 7 der Wahlordnung des Seniorenbeirates ist wahlberechtigt, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung in der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Kaarst hat sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Integrationsratswahl gilt:

Nach § 7 der Wahlordnung für den Integrationsrat ist wahlberechtigt, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Kaarst ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,  
oder

2. die Asylbewerber sind.

Nicht wahlberechtigt ist ferner, für den am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist oder wer durch Richterspruch die Wahlrechtsvoraussetzungen verloren hat.

Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2015) bei der Stadt Kaarst, Wahlbüro, Am Neumarkt 2, Raum 200, zu stellen.

Der Antrag muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Antragsvordrucke können beim Wahlbüro angefordert werden.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung auf die Möglichkeit der Eintragung in Wählerverzeichnis mittels Antrag hingewiesen.

Kaarst, den 22. 07. 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter

Dr. Sebastian Semmler